

III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 8.10.2001 beschlossen :

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	90,00 €
b)	zwei Hundegehalten werden	108,00 € je Hund
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	192,00 € je Hund
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	700,00 €
e)	zwei gefährliche Hunde gehalten werden	850,00 € je Hund
f)	drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	1.500,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Werden Hunde und gefährliche Hunde gemeinsam gehalten, ist der jeweilige Steuersatz zugrunde zu legen, der der Anzahl der insgesamt gehaltenen Hunde entspricht.

§ 2

Dieser III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.01.2024 in Kraft.